

Antrag

der Abg. Jonas Weber und Nicolas Fink u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Rückzahlung zu Unrecht erhobener Gebühren durch die Banken an die Kontoinhaber

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH XI ZR 26/ 20) vom 27. April 2021 zur Unrechtmäßigkeit der Erhebung von Bankgebühren, wenn keine ausdrückliche Zustimmung des Kunden dazu eingeholt wurde, hinsichtlich seiner Folgen bewertet;
2. welche Kenntnis sie zur Umsetzung des Urteils bzw. zur Rückzahlungspraxis der Banken in Baden-Württemberg hat;
3. welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die umfassende Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Gebühren im Land sicherzustellen;
4. ob ihr die Praxis einiger Institute bekannt ist, wonach eine weitere, beliebige Kontobewegung ausreichend sein soll, den geänderten Gebührenkatalogen zuzustimmen;
5. wie sie die unter Ziffer 4 geschilderte Praxis einiger Geldhäuser bewertet und rechtlich einordnet;

II. aktiv darauf hinzuwirken, dass die Banken im Land zur Umsetzung des Gerichtsurteils ihren Kunden die zu viel gezahlten Gebühren erstatten und hinreichend über alternative Konto-Angebote informieren.

3.11.2021

Weber, Fink, Röderer, Storz, Steinhülb-Joos SPD

Eingegangen: 3.11.2021/Ausgegeben: 3.12.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Mit einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. April 2021 wurden Gebührenerhöhungen von Banken, denen nicht zugestimmt wurde, für rechtswidrig erklärt. Die in den Schreiben zu Gebührenerhöhungen enthaltene Zustimmungsfiktion wurde als unrechtmäßig betrachtet. Solche Gebühren sind zu erstatten. Da laut Verbraucherzentraler diese Rückerstattung bislang nur sehr vereinzelt erfolgt, stellt sich die Frage nach der Haltung des Landes, unter anderem als Aufsichtsorgan der Bankinstitute im Land.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. November 2021 Nr. FM6-4203-8/19 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sie das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH XI ZR 26/ 20) vom 27. April 2021 zur Unrechtmäßigkeit der Erhebung von Bankgebühren, wenn keine ausdrückliche Zustimmung des Kunden dazu eingeholt wurde, hinsichtlich seiner Folgen bewertet;

Zu 1.:

Mit Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20 wurde die beklagte Bank verurteilt, es zu unterlassen, bestimmte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Klauseln) in Verträgen über Finanzdienstleistungen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen. Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Das UKlaG sieht in § 11 UKlaG eine besondere Form der Rechtskrafterstreckung vor. Im Grundsatz können sich daher nach § 11 Satz 1 UKlaG auch nicht am Prozess beteiligte Verbraucherinnen und Verbraucher, die Vertragspartner der beklagten Bank sind, auf die Unwirksamkeit der Klauseln berufen.

Andere Banken bindet das Urteil nicht unmittelbar. Allerdings hat die höchstgerichtliche Entscheidung Leitcharakter. Insoweit betrifft die Entscheidung auch andere Banken, die inhaltsgleiche AGB-Klauseln verwenden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hält zu Recht fest, dass die Bedeutung sowie die Auswirkungen der BGH-Entscheidung erheblich sind. Neben der Frage der Entgeltänderung erstreckte sich die Unwirksamkeit auch auf andere, auf dieser Grundlage vorgenommene Vertragsänderungen und damit auf die Grundlage der Vertragsbeziehungen insgesamt.

Das BGH-Urteil bedeutet für Verbraucherinnen und Verbraucher infolge des beschriebenen Leitcharakters letztlich, dass aufgrund der für unwirksam erklärten und inhaltsgleichen Klauseln vorgenommene weitreichende Vertragsänderungen wie etwa Gebührenerhöhungen unwirksam sind – Schweigen ist laut BGH keine Zustimmung. Daher können Verbraucherinnen und Verbraucher gegebenenfalls Ansprüche auf die Rückzahlung von Entgelten stellen, welche ihr Kreditinstitut

aufgrund der nunmehr unwirksamen Klauseln erhoben hat. Die BaFin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Banken zu Unrecht vereinnahmte Gebühren nicht in Eigeninitiative, sondern nur nach aktiver Anforderung durch die Kundschaft erstatten müssen. Etwaige Rückzahlungsansprüche seien auf Basis der jeweils individuell abgeschlossenen Verträge bzw. durch einen Vergleich der jeweiligen Vertragsfassungen mit und ohne Berücksichtigung der unwirksamen Vertragsklausel ermittelbar. Die Rückerstattungspflicht betrifft sämtliche noch nicht verjährten Rückforderungsansprüche.

2. welche Kenntnis sie zur Umsetzung des Urteils bzw. zur Rückzahlungspraxis der Banken in Baden-Württemberg hat;

Zu 2.:

Nach Kenntnis der Landesregierung haben die Kreditinstitute in Baden-Württemberg mit der Umsetzung der BGH-Entscheidung bereits begonnen. Die Kreditinstitute sind dabei, ausdrückliche Zustimmungen von ihrer Kundschaft zu den aktuellen Entgelten und zu den jeweiligen Vertragsbedingungen einzuholen.

Der Sparkassenverband Baden-Württemberg empfiehlt seinen Sparkassen zur Umsetzung des BGH-Urteils und zur rechtlichen Absicherung die Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung der Kundschaft – auch zu den bisher angewandten Vertragsbedingungen und erhobenen Entgelten. Ferner hat der Sparkassenverband Baden-Württemberg seinen Sparkassen empfohlen, von einzelnen Kundinnen und Kunden geltend gemachte Rückforderungsansprüche individuell zu prüfen und bei Berechtigung zu erfüllen. Er geht davon aus, dass dies von den Sparkassen auch entsprechend umgesetzt wird.

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband (BWGV) hat mitgeteilt, dass sich die genossenschaftlichen Banken in Baden-Württemberg bemühen, das BGH-Urteil bestmöglich umzusetzen. Nach Kenntnis des BWGV wenden alle Banken die vom BGH beanstandete Regelung nicht mehr an und sind weit überwiegend dabei, mit ihren Kundinnen und Kunden neue Vereinbarungen zu treffen. Die Frage der Rückzahlungsverpflichtung und insbesondere deren Reichweite werfe hingegen erhebliche Rechtsunsicherheiten auf.

Der Bankenverband Baden-Württemberg macht zur Umsetzung des Urteils bzw. zur Rückzahlungspraxis keine Erhebungen bei seinen Mitgliedsbanken. Zur generellen Frage von Rückerstattungsansprüchen gebe es keine allgemeingültige Antwort. Maßgeblich sei die jeweilige Vertragshistorie zwischen Kreditinstitut und dem Kunden oder der Kundin. Somit müsse – falls ein Kunde oder eine Kundin einen Anspruch geltend mache – im Einzelfall geprüft werden, ob der Anspruch berechtigt sei.

Der Landesregierung ist bekannt, dass Kreditinstitute vereinzelt angekündigt haben, Vertragsbeziehungen zu kündigen, falls endgültig keine Zustimmung ihrer Kundinnen und Kunden zu den neu zu vereinbarenden AGB erfolgt. Bereits in der Vergangenheit haben Kreditinstitute im Fall eines Widerspruchs von Kundinnen und Kunden zu einer durch Zustimmungsfiktion zu ändernden AGB Vertragsverhältnisse gekündigt, um zu erreichen, dass für die Vertragsbeziehungen einheitliche Vertragsbedingungen gelten. Soweit die Kreditinstitute ein Kündigungsrecht haben – üblicherweise ist ein solches für beide Vertragsparteien in den Vertragsbedingungen vorgesehen –, waren entsprechende Vertragsbeendigungen nach Mitteilung der BaFin aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Über diese Erkenntnisse hinaus liegen der Landesregierung keine Informationen zur Umsetzung des BGH-Urteils bzw. zur Rückzahlungspraxis der Banken in Baden-Württemberg vor.

3. welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die umfassende Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Gebühren im Land sicherzustellen;

Zu 3.:

Die BaFin übt grundsätzlich die *Aufsicht* über die vom vorliegenden BGH-Urteil betroffenen Institute nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes (§ 6 Absatz 1 KWG) aus – nicht das Land. Das der BaFin auf Basis des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (§ 4 Absatz 1a FinDAG) zugewiesene explizite Mandat, innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zu verfolgen, beinhaltet auch die Befugnis, Missständen im Bereich des kollektiven Verbraucherschutzes zu begegnen, soweit eine generelle Klärung in dessen Interesse geboten erscheint.

Am 26. Oktober 2021 hat die BaFin in einer Aufsichtsmitteilung ihre „Erwartungshaltung zur Umsetzung des BGH-Urteils“ an die Kreditinstitute formuliert. Dazu zählen insbesondere die klare und verständliche Unterrichtung der Kundschaft über die Konsequenzen des BGH-Urteils, die Benennung eines Kontakts für Rückfragen, die Implementierung neuer Vertragsgrundlagen und keine weitere Erhebung von rechtsgrundlosen Entgelten, die vollständige Information über Änderungen, um die Bezifferung eines Erstattungsanspruchs zu ermöglichen, die Erstattung von zu Unrecht erhobenen Entgelten und die Bildung von Rückstellungen.

Diese „Erwartungshaltung“ der BaFin ist zwar rechtlich nicht verbindlich. Für den Fall, dass sich diese Erwartung in Einzelfällen oder generell nicht erfüllt, hat die BaFin allerdings bereits angekündigt zu prüfen, ob und ggf. inwieweit aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung verbraucherschutzrelevanter Missstände erforderlich werden. Die BaFin ist über die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. bereits über Praktiken einzelner Institute informiert, welche dieser Erwartungshaltung nicht gerecht werden. Die Landesregierung erwartet von betroffenen Instituten generell, dass diese ihre Bewertungen im Einklang mit den einschlägigen zivil- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vornehmen und dementsprechend auch die vorliegende BGH-Entscheidung sorgfältig umsetzen.

Zur Aufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg ist Folgendes festzuhalten: Als Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen die Sparkassen nach § 48 Absatz 2 des Sparkassengesetzes Baden-Württemberg der Staatsaufsicht, d. h. einer auf die Gesetzeskontrolle beschränkten Aufsicht über alle sparkassenrechtlichen Normen insbesondere des baden-württembergischen Sparkassengesetzes und der hierauf basierenden untergesetzlichen Rechtsnormen. Die Gestaltung, Erfüllung, Störung oder Beendigung vertraglicher Beziehungen zwischen einer Sparkasse und ihren Kundinnen und Kunden ist kein Teil der Rechtsaufsicht. Dies gilt auch für das vorliegende BGH-Urteil. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden über die Sparkassen können daher keine Maßnahmen zu dessen Umsetzung durch die Sparkassen ergreifen.

Nach Mitteilung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg wird die Erwartungshaltung der BaFin im Umgang mit dem BGH-Urteil von ihren Sparkassen auch berücksichtigt.

4. ob ihr die Praxis einiger Institute bekannt ist, wonach eine weitere, beliebige Kontobewegung ausreichend sein soll, den geänderten Gebührenkatalogen zuzustimmen;

Zu 4.:

Die Landesregierung versteht die Fragestellung dahin, dass es um eine angabegemäß von einigen Banken vertretene Rechtsauffassung geht, wonach bereits in einer weiteren beliebigen Kontobewegung eine konkludente Annahme eines Antrags der Bank auf Vereinbarung eines geänderten Gebührenkatalogs durch den Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin liegen soll, und nicht um eine entsprechende Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Reaktion auf das Urteil des BGH.

Dem Bankenverband Baden-Württemberg ist diese Praxis in dieser Weise nicht bekannt. Der Sparkassenverband Baden-Württemberg empfiehlt seinen Sparkassen die Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung der Kundschaft zur Umsetzung des BGH-Urteils.

Nach Mitteilung des BWGV sind einzelne Institute bei Kundinnen und Kunden, die nicht aktiv einer neuen Vereinbarung zustimmen, aber einer solchen auch nicht widersprechen, dazu übergegangen, Zustimmungen über bestimmte Transaktionen einzuholen. Die Beauftragung der fraglichen Transaktion stelle aus Sicht der Bank eine Zustimmung zu den aktuellen Vertragsbedingungen dar. Die geschilderte Praxis erfolge auf der Grundlage einer eigenverantwortlichen rechtlichen Würdigung der jeweiligen Institute, welche häufig auch durch Rechtsanwaltskanzleien, die nicht in Verbindung mit dem BWGV stünden, unterstützt würden.

Nach Auskunft der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. hat sie in den vergangenen drei Monaten (seit 9. August 2021) 683 Anfragen und Beschwerden zum BGH-Urteil erfasst. Dabei hat sie Erkenntnisse über Verhaltensweisen der Kreditinstitute gewonnen, welche Verbraucherinnen und Verbraucher benachteiligen und an der Durchsetzung ihrer Rechte hindern – z. B. auch über das in der Fragestellung erwähnte Vorgehen „beliebige Kontobewegung als Zustimmungsfiktion“. Gegen einige Verhaltensweisen geht die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. gerichtlich vor, um eine Klärung der Rechtslage in vergleichbaren Fällen herbeizuführen.

5. wie sie die unter Ziffer 4 geschilderte Praxis einiger Geldhäuser bewertet und rechtlich einordnet;

Zu 5.:

Die in der Frage zu Ziffer 4 beschriebene Rechtsauffassung einiger Institute, „wonach eine weitere, beliebige Kontobewegung ausreichend sein soll, den geänderten Gebührenkatalogen zuzustimmen“, würde erheblichen Zweifeln begegnen. Unter den Begriff der Kontobewegung fällt nach allgemeinem Sprachverständnis jede Gut- oder Lastschrift auf einem Konto. Eine Gutschrift wird indes in der Regel nicht durch den Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin veranlasst, sondern durch einen Dritten, der eine Überweisung auf das Konto anweist. Eine solche Gutschrift kann daher von vornherein nicht – insbesondere nicht aus der Warte der Bank als Vertragspartnerin – als auf eine Vertragsänderung gerichtete Willenserklärung gerade des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin angesehen werden.

II. aktiv darauf hinzuwirken, dass die Banken im Land zur Umsetzung des Gerichtsurteils ihren Kunden die zu viel gezahlten Gebühren erstatten und hinreichend über alternative Konto-Angebote informieren.

Zu II.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen, in der dargestellt wird, dass die betroffenen Institute nicht unter der Aufsicht des Landes, sondern unter der Aufsicht der BaFin stehen.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen